



# Finanzordnung

24.04.2026



# Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V.    Stand: 2026

## Inhalt

|                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| Präambel.....                                              | 3  |
| § 1    Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ..... | 4  |
| § 2    Haushaltsplan .....                                 | 4  |
| § 3    Jahresabschluss .....                               | 6  |
| § 4    Verwaltung der Finanzmittel .....                   | 6  |
| § 5    Erhebung und Verwendung der Finanzmittel.....       | 7  |
| § 6    Zahlungsverkehr .....                               | 7  |
| § 7    Eingehen von Verbindlichkeiten .....                | 8  |
| § 8    Spenden .....                                       | 9  |
| § 9    Inventar.....                                       | 9  |
| § 10   Zuschüsse .....                                     | 9  |
| § 11   Inkrafttreten .....                                 | 9  |
| Änderungshistorie .....                                    | 10 |

Entwurf



# Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V.    Stand: 2026

## **Präambel**

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet.  
Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Entwurf



# Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

## § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.) Der Hauptverein und alle Abteilungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2.) Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 3.) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Hauptverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sport- bzw. Kulturbetriebes ermöglichen.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

- 1.) Für jedes Geschäftsjahr muss vom ersten Vorsitzenden für den Hauptverein sowie von den Abteilungsleitungen für ihre Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Die Haushaltspläne der Abteilungen können auch in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgen, Details werden zwischen erstem Vorsitzenden und den jeweiligen Abteilungen abgestimmt.
- 2.) Alle Haushaltspläne sind durch den ersten Vorsitzenden sowie den Hauptkassier in einem übergreifenden Haushaltsplan zusammenzuführen.
- 3.) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann bei ausgewählten, insbesondere kleineren Abteilungen auf einen Haushaltsplan verzichtet werden.
- 4.) Der Haushaltsplanentwurf des Hauptvereins wird in der Mitgliederversammlung beraten. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden mit dem ersten Vorsitzenden und dem Kassier des Hauptvereins beraten, bei Bedarf kann der Finanzausschuss dazu gezogen werden.
- 5.) Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen sind spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Abteilungs-Jahreshauptversammlung beim ersten Vorsitzenden des Hauptvereins einzureichen.
- 6.) Der Hauptverein übernimmt die Gesamtverwaltung des Vereins und alle damit zusammenhängenden Kosten insbesondere für:
  - a) die Geschäftsstelle inkl. zugehöriger Personalkosten
  - b) Instandhaltung, Reinigung, Betriebs- und Energiekosten von Vereinsheim und SKV-Halle
  - c) den Ehrungsabend
  - d) zentrale Versicherungen und Steuern



## Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

Der Hauptverein übernimmt zusätzlich weitere Kosten der Abteilungen für:

- e) Sport- und Übungsstätten-Benutzungsgebühren für den Zweckbetrieb
- f) Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer für Mitarbeiter der Abteilungen
- g) Beiträge an die Fachverbände
- h) den Vereinsbus

Die entsprechenden Kosten werden im Haushaltsplan des Hauptvereins aufgeführt.

7.) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im jeweiligen Haushaltsplan enthalten sein:

- a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen und Auftritten
- b) Kosten für die Übungsleiterausbildung und Übungsleitervergütung
- c) Kosten für die Anschaffung von Sport- und Musikgeräten oder -Kleidung
- d) Trainingslager, Proben, Ausflüge und ähnliches
- e) Startgelder, Anmeldegebühren und Strafgelder
- f) Spesen und Reisekosten
- g) Geschenke und Abteilungsveranstaltungen
- h) Schadensersatz und / oder Anwaltsgebühren für Fälle, deren Ursache und Verschulden in der Abteilung liegen.

8.) Die Aufteilung des Hauptverein-Mitgliedsbeitrages inkl. Abweichungen zu den § 6 und § 7 sowie Sondervereinbarungen werden über den Beitragsrückfluss geregelt. Diese Regelungen sind im Hauptausschuss zu beschließen.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, über den abgestimmten Beitragsrückfluss hinaus weitere Zahlungen an die Abteilungen zu beschließen, z.B. bei einer Notlage oder besonderen Ereignissen. Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben und die Gesamtsumme der Sonderzahlungen darf 10 % des gesamten Beitragsrückflusses nicht übersteigen.

9.) Das Ergebnis der Beratung über den Haushaltsplan des Hauptvereins wird der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis zur Freigabe durch die Hauptversammlung dürfen nur für den Vereinsbetrieb zwingend notwendige Ausgaben getätigt werden.

10.) Die Ergebnisse der Beratung über die Haushaltspläne der Abteilungen werden den Abteilungsversammlungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis zur Freigabe durch die Abteilungsversammlung dürfen nur für den Abteilungsbetrieb zwingend notwendige Ausgaben getätigt werden.



## Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

### § 3 Jahresabschluss

- 1.) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2.) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern des Hauptvereins oder der Abteilungen gemäß § 13 und 19 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- 3.) Der Jahresabschluss des Hauptvereins wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und kann im Anschluss während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle durch die Mitglieder eingesehen werden. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind bis spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Abteilungs-Jahreshauptversammlung beim ersten Vorsitzenden des Hauptvereins einzureichen.
- 4.) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### § 4 Verwaltung der Finanzmittel

- 1.) Alle Finanzgeschäfte des Hauptvereins werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt, die der Abteilungen über die Abteilungskassen.
- 2.) Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse, die Abteilungskassierer die Abteilungskassen.
- 3.) Der erste Vorsitzende und der Hauptkassierer sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Kasse und Haushaltsführung der Abteilungen zu nehmen.
- 4.) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 5.) Der erste Vorsitzende bzw. Abteilungsleiter und Hauptkassierer bzw. Abteilungskassierer sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 6.) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Gesamtvorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Hauptverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.



## Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

### § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1.) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptverein erhoben und verbucht.
- 2.) Abteilungsbeiträge stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung,
- 3.) Überschüsse aus sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen des Hauptvereins werden über die Hauptkasse verbucht und stehen dem Hauptverein zur Verfügung. Überschüsse aus sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht und stehen der betreffenden Abteilung zur Verfügung.
- 4.) Die Abteilungen sind berechtigt, selbständig Werbevereinbarungen abzuschließen. Bei der Ausformulierung der Vereinbarungen und der Rechnungen ist die Abteilung verpflichtet, sich an die gesetzlichen und steuerrechtlichen Regelungen zu halten und die Einnahmen korrekt zu verbuchen. Eine Vorlage sowie Handlungsanweisungen zur Verbuchung werden vom Hauptverein zur Verfügung gestellt.
- 5.) Die Einnahmen aus den individuellen Werbevereinbarungen stehen vollumfänglich den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung.
- 6.) Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

### § 6 Zahlungsverkehr

- 1.) Der gesamte Zahlungsverkehr wird entsprechend der Zuordnung über die Vereinshauptkasse oder die Abteilungskassen und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2.) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3.) Bei Hauptabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 4.) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Haupt- / Abteilungskassierer muss das Vorstandsmitglied / der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- 5.) Die bestätigten Rechnungen sind dem Haupt- / Abteilungskassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 6.) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer oder den Abteilungskassierern abzurechnen.
- 7.) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Haupt- / Abteilungskassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.



## Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

### § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1.) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

#### Für den Hauptverein

- dem ersten Vorsitzenden bis zu einem Betrag von € 10.000,-
- dem Gesamtvorstand bis zu einem Betrag von € 25.000,-
- dem Hauptausschuss bis zu einem Betrag von € 50.000,-
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 50.000,-

#### Für die Abteilungen

- dem Abteilungsleiter bis zu einem Betrag von € 10.000,-
- dem gesamten Abteilungsvorstand bis zu einem Betrag von € 25.000,-
- dem Hauptausschuss bis zu einem Betrag von € 50.000,-
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 50.000,-

- 2.) Die Wertgrenzen der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Abteilungsleitungen werden, sofern nicht in einer Geschäftsordnung oder Abteilungssatzung anderweitig geregelt, auf € 1.000,- festgelegt.
- 3.) Bei Gefahr in Verzug oder zur Abwendung größerer Schäden ist der erste Vorsitzende berechtigt, Verbindlichkeiten über die Wertgrenzen hinaus einzugehen. Er hat dies unmittelbar anschließend an das entsprechend zuständige Gremium zu berichten.
- 4.) Bei Gefahr in Verzug oder zur Abwendung größerer Schäden auf Abteilungsebene ist der Abteilungsleiter gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden berechtigt, Verbindlichkeiten über die Wertgrenzen hinaus einzugehen. Er hat dies unmittelbar anschließend an das entsprechend zuständige Gremium zu berichten.
- 5.) Vorgänge auf Abteilungsebene mit einem wiederkehrenden Wert von über € 25.000,-, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Finanzordnung aufgetreten sind, genießen Bestandsschutz. Hier reicht eine Freigabe durch den jeweiligen Abteilungsvorstand sowie den ersten Vorsitzenden aus.
- 6.) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
- 7.) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.



## Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

### § 8 Spenden

- 1.) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2.) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein auf das Vereins-Spendenkonto überwiesen werden.
- 3.) Spenden kommen dem Hauptverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

### § 9 Inventar

- 1.) Der Hauptverein und die Abteilungen können auf freiwilliger Basis ein Inventarverzeichnis des jeweiligen Eigentums erstellen. Das Verzeichnis sollte in diesem Fall enthalten
  - a) Anschaffungsdatum (ggf. geschätzt)
  - b) Bezeichnung des Gegenstandes
  - c) Anschaffungs- und Zeitwert (ggf. geschätzt)
  - d) Eigentümer
  - e) Aufbewahrungsort
  - f) Ggf. Wertgrenze, ab der Gegenstände in das Inventarverzeichnis aufgenommen werden.
- 2.) Verbrauchs-Gegenstände sind nicht in das Inventarverzeichnis aufzunehmen.
- 3.) Das Inventarverzeichnis ist jährlich gemeinsam mit dem Haushaltsplan fortzuschreiben. Abgänge sind kurz zu begründen und ggf. zu belegen.

### § 10 Zuschüsse

- 1.) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- 2.) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- 3.) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.
- 4.) Zweckgebundene Zuschüsse werden vollumfänglich an die jeweilige Abteilung weitergeleitet.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2026 in Kraft.



## Finanzordnung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

### Änderungshistorie

| Datum      | Thema      |
|------------|------------|
| 24.04.2026 | Neufassung |
|            |            |
|            |            |

Entwurf